

60. Unter welchen Voraussetzungen erlangt der Girogläubiger einer im Auslande befindlichen Zweigniederlassung einer deutschen Bank, wenn sein Guthaben von dieser einer in Deutschland befindlichen Zweigniederlassung derselben Bank überwiesen wird, einen Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens gegen die letztere Niederlassung?

I. Zivilsenat. Urf. v. 30. Juni 1923 i. S. Pf. (R.) w. D. Bank
Zweigniederlassung G. (Bekl.). I 667/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der sich bis zum Ausbruch des Krieges in London aufhielt und bei der dortigen Filiale der D. Bank, deren Hauptniederlassung sich in Deutschland befindet, ein Girokonto besaß, gab damals der Londoner Filiale den Auftrag, von seinem Guthaben 300 £ der Hamburger Filiale der D. Bank zu überweisen. Die Londoner Filiale beauftragte dementsprechend den Kläger am 4. August 1914. Die beklagte Hamburger Filiale erhielt davon zuerst im Jahre 1916 durch einen Rechnungsauszug der Londoner Filiale Kenntnis und schrieb darauf dem Kläger am 26. August 1916: „Nach uns jetzt vorliegendem Rechnungsauszug unserer London Agency sind uns in London zu Ihren Gunsten ohne nähere Angaben gutgeschrieben worden 300 £. Überweisung 4. August 1914. Wir erkennen Sie einstweilen, vorbehaltlich ordnungsmäßiger Bestätigung, gleichlautend auf £-Rechnung und behalten uns weiteres nach Friedensschluß vor.“ Diese Nachricht gelangte infolge einer irrtümlichen Anschrift nicht in die Hände des Klägers. Nachdem dieser im Mai 1920 von der Londoner Filiale einen Rechnungsauszug erhalten hatte, wandte er sich an die Beklagte und empfing von ihr das Schreiben vom 6. Juli 1920: „Wir besitzen Ihr Schreiben vom 3. ds. Mts. und teilen Ihnen mit, daß uns, nach einem uns zugegangenen Briefe unserer London Agency, für Ihre Rechnung gutgeschrieben wurden: 300 £. Überweisung 4. August 1914. Wir erkennen Sie daher einstweilen für diesen Betrag auf £-Rechnung und behalten uns weiteres vor.“ Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger von der Beklagten Zahlung von 300 £. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Obgleich zwischen der Hauptniederlassung der D. Bank und ihren Zweigniederlassungen Personenübereinstimmung besteht, ist die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht darauf zu erstrecken, ob der Kläger aus seinen Geschäften mit der Londoner Filiale die Hauptniederlassung in Anspruch nehmen kann, sondern nach Klagebegründung und den im Laufe des Rechtsstreits abgegebenen ausdrücklichen Er-

Klärungen des Klägers darauf zu beschränken, ob die Klageforderung im Geschäftsbetriebe der Hamburger Zweigniederlassung entstanden ist und deshalb gegen die D. Bank unter der Firma dieser Zweigniederlassung geltend gemacht werden kann. Das aber ist zu verneinen.

Der Umstand, daß die Londoner Filiale den Kläger mit 300 £ belastet und der Hamburger Zweigniederlassung ebensoviel gutgeschrieben hat, genügt dazu nicht. Mangels allgemeiner oder besonderer Geschäftsbedingungen, die nicht behauptet sind, kann keine Zweigniederlassung in dieser Weise in den Geschäftsbereich einer anderen Zweigniederlassung desselben Handelsgeschäfts eingreifen. Durch die Buchung in London konnte auch für die Beklagte eine Forderung gegen die Londoner Filiale wegen Personenübereinstimmung beider nicht begründet werden. An diesem Ergebnis vermag auch die Mitteilung der Londoner Filiale oder, wie das Berufungsgericht zugunsten des Klägers annimmt, ein förmliches Ersuchen ihrerseits an die Beklagte um entsprechende Buchung und Eröffnung eines Kontos für den Kläger nichts zu ändern. Die gegenteilige Meinung berücksichtigt die im Bankverkehr herrschenden Verhältnisse, namentlich den Umstand nicht ausreichend, daß regelmäßig keine Bank jemanden als ihren Gläubiger anerkennen oder ihm Zahlung leisten kann, wenn ihr nicht ausreichende Deckung zur Verfügung steht. Wenn das im Verkehr mehrerer Zweigniederlassungen einer Bank untereinander und mit der Hauptniederlassung meist nicht deutlicher in Erscheinung tritt, so beruht dies darauf, daß unter gewöhnlichen Umständen das, was ein Kunde bei einer Zweigniederlassung eingezahlt oder hinterlegt hat, ohne Schwierigkeit einer anderen Zweigniederlassung zugänglich gemacht werden kann, so daß diese sich daraus zu decken vermag. Grundsätzlich kann aber auch der Zweigniederlassung einer Bank nicht zugemutet werden, für eine bei einer anderen Zweigniederlassung derselben Bank begründete Forderung Zahlung zu leisten, ohne daß sie dafür Deckung hat oder den Gläubiger als ihren Gläubiger angenommen hat. Das muß um so mehr gelten, wenn wie hier ein im Ausland begründetes Guthaben im Inlande in ausländischer Währung gezahlt werden soll. Das erfordert besondere Maßnahmen gegen Kursverlust. Deshalb bedurfte es einer eigenen Willensentschließung der Beklagten, daß sie den Kläger als ihren Gläubiger annehmen wolle, die sich auch in schlüssigen Handlungen äußern konnte. Bei dieser Rechtslage erübrigt es sich, auf die Angriffe der Revision einzugehen, die sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts richten, daß die Beklagte außer den Kontoauszügen keine weiteren Mitteilungen der Londoner Filiale erhalten habe.

Die Beklagte hat den ihr von der Londoner Filiale überwiesenen Betrag dem Kläger gutgeschrieben und ihm darüber die Denach-

richtigungen vom 26. August 1916 und 6. Juli 1920 zugesandt. Es fragt sich, ob diese Tatsachen zur Begründung der Klageforderung ausreichen. Das lehnt das Berufungsgericht ab, weil die beiden Schreiben deutlich erkennen ließen, daß die Hamburger Filiale dem Kläger die 300 £ nur „einstweilen“ und „unter Vorbehalt“ gutbringe, daß sie also durch die Buchung eine selbständige Verpflichtung nicht übernehmen wolle, wie sie etwa in der vorbehaltslosen Gutschrift eines im Giroverkehr überwiesenen Betrags zugunsten eines Kunden zu erblicken wäre. Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht begründet. Sie will die beiden Schreiben dahin verstanden wissen, daß damit das Guthaben des Klägers festgestellt und nur die Art seiner Zahlung — ob durch Scheck auf Pfund lautend, ob und zu welchem Kurse bei Auszahlung in deutscher Währung — in der Schwebe geblieben sei. Sie meint, daß ein „Erkennen“ in den Büchern auf dem Bankkonto einer Person und die Mitteilung davon an die letztere überhaupt keinen bedingten Sinn haben könne. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn die kaufmännische Buchung es auch im allgemeinen nur mit endgültigen Geschäftsvorfällen zu tun haben mag, so sind doch vorläufige Buchungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie auch im Schrifttum anerkannt wird (vgl. Brodmann, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 48 S. 136). Sie können vielmehr unter Umständen notwendig werden. Das zeigt gerade der zur Entscheidung stehende Fall. Denn wenn die Beklagte den Kläger zwar noch nicht endgültig als ihren Gläubiger anerkennen wollte, aber doch bedingt für den Fall, daß sie Deckung erhielt, so mußte sie eben eine vorläufige Buchung vornehmen, wenn der Geschäftsvorfall überhaupt buchmäßig in die Erscheinung treten sollte. Und wenn sie dann dem Kläger schrieb, sie erkenne ihn in Höhe von 300 £ einstweilen auf £-Rechnung, so kann das sehr wohl den Sinn haben, den das Berufungsgericht damit verbindet. Mit Rücksicht auf die oben erörterte Bedeutung der Deckung im Bankverkehr wäre es geradezu auffällig gewesen, wenn die Beklagte damit mehr hätte sagen wollen. Der Kläger konnte aus dem Inhalt der beiden Schreiben nicht entnehmen, daß ihn die Beklagte endgültig in Höhe von 300 £ als ihren Gläubiger betrachte und sich nur die Art der Auszahlung vorbehalten wolle. Diese Auslegung wäre schwer damit vereinbar, daß die Beklagte in beiden Briefen sich „weiteres“ vorzubehalten erklärte. Sie ist im ersten Rechtszuge auch nicht die des Klägers gewesen. Ob aus den beiden Schreiben zu ersehen war, daß die Anerkennung des Klägers als Gläubigers der Beklagten nur für den Fall der Erlangung eines Gegenwertes erfolge, ist unerheblich. Einer näheren Begründung bedurfte die Auslegung des Berufungsgerichts nicht. . . .